

Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz

Präambel

Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist trialogisch zusammengesetzt und begleitet die konstruktive und kooperative Umsetzung der *Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Mainz* (im Folgenden: *Leitlinien Bürgerbeteiligung*). Er berät die ~~Bürgerschaft~~ Einwohnerschaft und den Stadtrat und arbeitet mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung offen und vertrauensvoll zusammen. Der Beirat trägt mit dazu bei, die Beteiligungskultur in Mainz weiterzuentwickeln.

§ 1

Bildung des Beirates für Bürgerbeteiligung

Am 6. April 2022 hat der Stadtrat der Stadt Mainz die *Leitlinien Bürgerbeteiligung* beschlossen. Die *Leitlinien Bürgerbeteiligung* sehen einen dauernden Beirat für Bürgerbeteiligung vor. Bei der Stadt Mainz ~~wird~~ wurde deshalb ein Beirat für Bürgerbeteiligung gebildet. Er erfüllt für die Organe der Stadt nach Maßgabe der *Leitlinien Bürgerbeteiligung* die Funktion eines ständigen Sachverständigengremiums in Anlehnung an § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

§ 2

Aufgaben des Beirates für Bürgerbeteiligung

(1) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus den *Leitlinien Bürgerbeteiligung*. Als unabhängiges Gremium soll er die jeweils zuständigen Organe der Stadt Mainz entsprechend den *Leitlinien Bürgerbeteiligung* beraten. In diesem Zusammenhang achtet er auf die Einhaltung der hier niedergelegten Regelungen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch

- Überlegungen zur Fortschreibung der *Leitlinien Bürgerbeteiligung*,
- Begleitung, eventuelle Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorhabenliste,

- Beratung bei laufenden Beteiligungsprozessen, insbesondere in Konfliktsituationen,
- Kontakt zu bürgergesellschaftlichen Netzwerken und Pflege des Austauschs mit den Einwohner:innen und der Stadtgesellschaft.

§ 3

Funktion und Befugnisse des Beirates für Bürgerbeteiligung

(1) Der Beirat wird gegenüber den Organen der Stadt Mainz beratend und empfehend tätig. Er kann sich in dieser Funktion innerhalb des Regelungsbereiches der *Leitlinien Bürgerbeteiligung* an die Verwaltung und den Stadtrat der Stadt Mainz wenden.

Angelegenheiten, ~~die-welche~~ die Aufgaben des Beirates betreffen und bei denen eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich ist, sind über ~~die bzw.~~ den Oberbürgermeister:in dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) ~~Die-Der bzw. die~~ Sprecher:in ~~bzw. der Sprecher~~ des Beirates oder von ~~diesen-diesem bzw. dieser~~ beauftragte Beiratsmitglieder können bei in den Anwendungsbereich der *Leitlinien Bürgerbeteiligung* fallenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeladen werden. Der Stadtrat bzw. der Ausschuss können sowohl die Anhörung der Beiratsmitglieder als auch die Erörterung der Angelegenheiten mit diesen beschließen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben steht dem Beirat ein Informationsrecht gegenüber der ~~Verwaltung~~ Stadtverwaltung zu.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates erfolgt in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Mainz.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates für Bürgerbeteiligung; Mitglieder

(1) ~~Der Beirat setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen und Vertreter:innen der Einwohnerschaft zusammen, wobei die Anzahl der Vertreter:innen der beiden Gruppen jeweils der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat entspricht. Die Dezernate der Stadtverwaltung sind durch beratende Mitglieder im Beirat vertreten. Die Anzahl orientiert sich an der Anzahl der Dezernate. Der Beirat Bürgerbeteiligung setzt sich zusammen aus Einwohner:innen, Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen und Vertreter:innen der Verwaltung. Er hat maximal 24 Mitglieder.~~

(2) Die Vertreter:innen der Einwohnerschaft und die Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen sind stimmberechtigt, die Vertreter:innen der Dezernate sind ohne Stimmrecht beratend im Beirat tätig.

~~Der Beirat ist trialogisch besetzt aus~~

~~8 Vertreter:innen der Einwohnerschaft,~~

~~8 Vertreter:innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,~~

~~8 Vertreter:innen aus dem Bereich der Verwaltung als beratende
— Mitglieder ohne Stimmrecht.~~

(3) Für die Mitglieder können ~~Stellvertreter:innen~~ Stellvertretungen vorgeschlagen werden.

(4) Die Besetzung des Beirates:

- Vertreter:innen der Einwohnerschaft:

Der Beirat entscheidet im Rahmen der Leitlinien Bürgerbeteiligung über Vorschläge zur Besetzung des Beirates durch Vertreter:innen der Einwohnerschaft und deren Stellvertretungen.

~~Die ersten Vertreter:innen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Leitlinien Bürgerbeteiligung vorgeschlagen; nach Einrichtung des Beirates obliegt dies, sowie die Festlegung einer Stellvertreter:innenregelung, dem Beirat.~~

- Vertreter:innen der Stadtratsfraktionen:

Jede Stadtratsfraktion entsendet je einen bzw. eine Vertreter:in und benennt dessen bzw. deren Stellvertretung.

~~Jede Stadtratsfraktion entsendet ein Stadratsmitglied und benennt dessen Stellvertretung.~~

- Vertreter:innen der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung entsendet aus den Dezernatsbereichen je einen bzw. eine Vertreter:in und benennt dessen bzw. deren Stellvertretung.

~~Die Verwaltung entsendet aus den Dezernatsbereichen Vertreter:innen und benennt deren Stellvertretung.~~

(5) Die vorgeschlagenen Vertreter:innen und Stellvertretungen aus der Einwohnerschaft werden von dem bzw. von der Oberbürgermeister:in für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates in den Beirat berufen.

~~Die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter:innen werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates in den Beirat berufen.~~

Sprecher:in des Beirates für Bürgerbeteiligung

Der Beirat wählt, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, aus dem Kreis der Mitglieder der Einwohnerschaft ~~eine Sprecherin bzw. einen Sprecher~~ einen bzw. eine Sprecher:in sowie ~~eine-dessen bzw. deren~~ Stellvertretung. Die Rolle ~~der Sprecherin bzw. des Sprechers~~ des bzw. der Sprecher:in entspricht dem Vorsitz im Beirat.

§ 6

Geschäftsführung des Beirates für Bürgerbeteiligung

Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Beirates.

§ 7

Sitzungen des Beirates für Bürgerbeteiligung

(1) Sitzungen des Beirates werden von ~~der Sprecherin bzw. dem Sprecher~~ dem bzw. der Sprecher:in des Beirates nach Bedarf einberufen. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit ~~der Sprecherin bzw. dem Sprecher~~ dem bzw. der Sprecher:in festgesetzt.

(3) Die Einladung der Beiratsmitglieder erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt ~~der Sprecherin bzw. dem Sprecher~~ dem bzw. der Sprecher:in des Beirates.

(5) Von den Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die öffentlich zugänglich sind.

(6) Sitzungen des Beirates erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Im Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und ~~der Sprecherin oder des Sprechers~~ dem bzw. der Sprecher:in können Sitzungen aber auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Sitzungen sind in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 1 (GemO) öffentlich, wenn sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

§ 8

Beschlussfassung des Beirates für Bürgerbeteiligung

(1) Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse sollen möglichst einstimmig und damit konsensual erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 9

Stellung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates sind (soweit sie nicht von der ~~Verwaltung~~ Stadtverwaltung entsandt werden) ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung obliegen dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Mainz, ~~30.11.2022~~ 2025

Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase
Oberbürgermeister